

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

2. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH

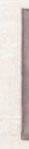




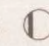
„ Winsener Str., Sievershüttener Str., und Alte Mühle “

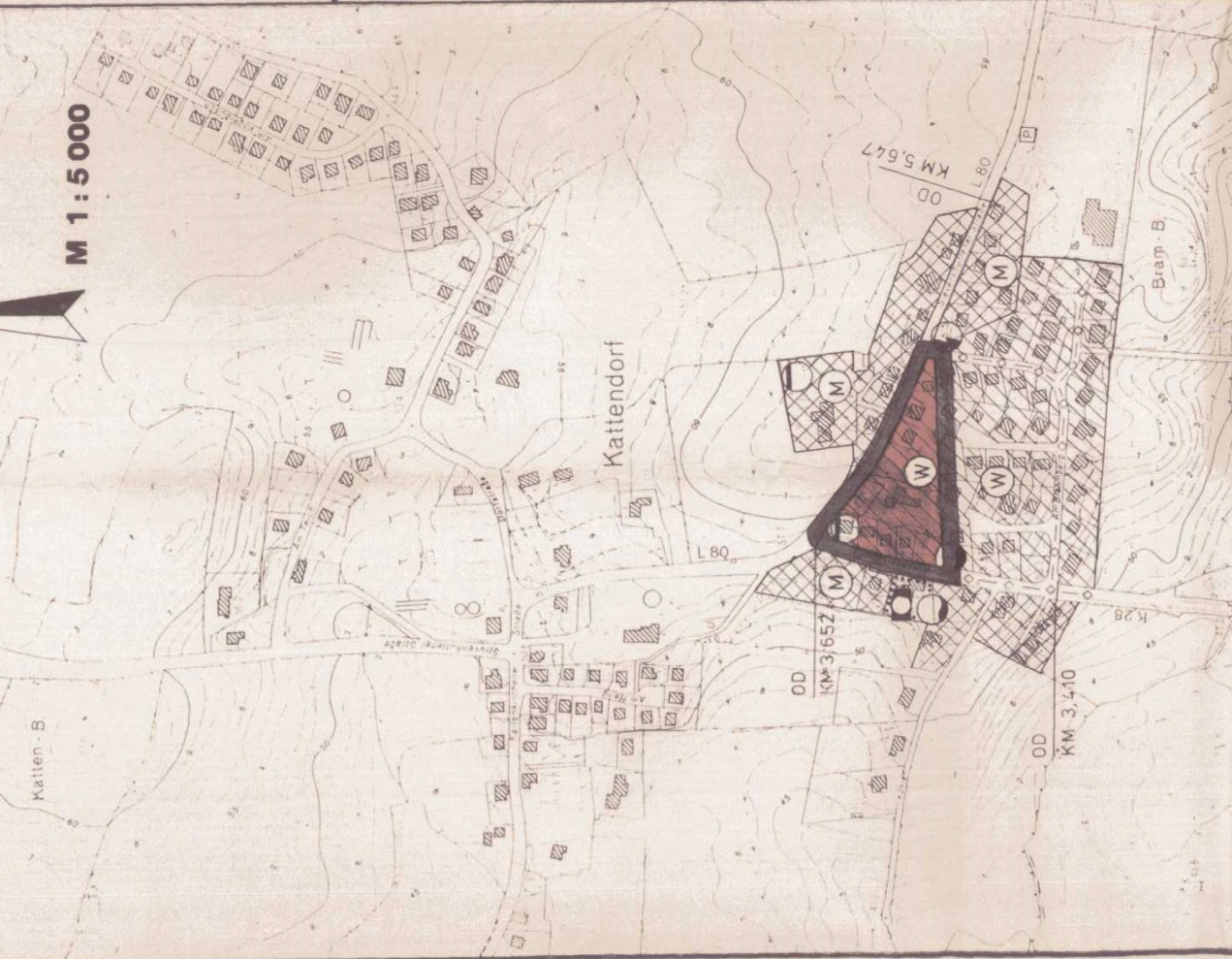
Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.09.1993
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.09.1993 / im amtlichen Bekanntmachungsblatt durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 10.09.1993 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.11.1995 durchgeführt worden.
Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.09.1993 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.02.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren-zu-den-Verfahrensvermerken-Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 19.12.1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes 2. Änderung / Ergänzung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes 2. Änderung / Ergänzung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 14.10.1996 bis zum 14.11.1996 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.10.1996 in ausgegebenen Zeitungen / in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
-  2. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Wohnbaufläche, § 1 (1) 1 BauNVO
-  Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, § 5 (2) 4 BauGB
-  Wasser
-  Abwasser (Gruppenkläranlage)



6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.12.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes 2. Änderung / Ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 14.10.1996 bis zum 14.11.1996 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.10.1996 in ausgegebenen Zeitungen / in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurden eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan 2. Änderung / Ergänzung wurde am 09.12.1996 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.12.1996 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KATTENDORF



DEN 20.07.1997

[Signature]
BURGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Verwegenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 20.02.1997 Az. NBwK 302/11-10/202 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE KATTENDORF



DEN 04.07.1997

[Signature]
BURGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.07.1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 04.07.1997 Az. NBwK 302/11-10/202 bestätigt.

GEMEINDE KATTENDORF



DEN 04.07.1997

[Signature]
BURGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.07.1997 vom 03.07.1997 bis zum 03.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen.

Erläuterungsbericht

zur 2. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Kattendorf, Kreis Segeberg

für das Gebiet

Winsener Straße

Sievershüttener Straße

und "Alte Mühle"

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeindevertretung von Kattendorf hat in ihrer Sitzung am 08.09.1993 den Aufstellungsbeschluß zur 2. Flächennutzungsplanänderung gefaßt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kattendorf wurde mit Erlaß des Innenministers vom 09.04.1986, Az.: IV 810 a - 512.111 - 60.45, genehmigt und trat am 02.05.1986 in Kraft.

Abweichend von diesen Darstellungen wird die 2. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Aus der 2. Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 3 entwickelt werden.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen unter Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

Gründe und Ziele der Planung

Geändert werden gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen. Der Gebäudebestand der "Alten Mühle", die in diesem Bereich stand, ist, mit Ausnahme des ehemaligen Müllerwohnhauses, abgerissen worden. Nun soll das restliche Grundstück für eine Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Geplant sind 6 neue Einzel-/Doppelhäuser, pro Einzelhaus sind 2 Wohneinheiten, pro Doppelhaushälfte 1 Wohneinheit zulässig. Gleichzeitig werden die westlich und östlich liegenden Grund-

stücke, die bereits mit Wohnhäusern bebaut sind, mit in den Änderungsbereich einbezogen.

Die Erschließung der rückwärtigen Baugrundstücke erfolgt von der Sievershüttener Straße über ein 3,50 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.

Die Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen.

Der durch diese Bebauung zusätzlich entstehende Versiegelungsumfang gegenüber einer möglichen Bebauung nach § 34 BauGB wird an der südlichen Grenze durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgeglichen (Festsetzung erfolgt im B-Plan Nr. 3).

Das Bebauungsgebiet „Alte Mühle“ ist als Altstandortverdachtsfläche erfaßt. In Zusammenarbeit mit der Wasserbehörde des Kreises ist eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden, durch die die Verdachtsmomente ausgeräumt werden konnten.

3. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die im Ort vorhandene zentrale Wasserversorgung.

Abwasserbeseitigung

Die zentrale Abwasserbeseitigung wird zur Zeit aufgebaut. Parallel dazu soll die Bauleitplanung aufgestellt werden. Das neue Baugebiet wird gleich an die zur Zeit im Bau befindliche Mischwasserkanalisation angeschlossen.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Anschluß an das geplante zentrale Mischwassersystem.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Müllumschlagstation in Schmalfeld zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch Anschluß an das Netz der Hamburger Gaswerke GmbH erfolgen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schleswig).

Feuerlöscheinrichtung

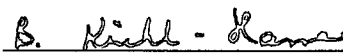
Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet. Im übrigen wird auf das vom Innenminister mit Erlaß vom 17.01.1979 herausgegebene Arbeitsblatt über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen.

Gemeinde Kattendorf,
den 20 DEZ 1996

Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
- Planungsamt -



(Der Bürgermeister)



(Planaufstellerin)